Zeitschrift: Volksschulblatt

Herausgeber: J.J. Vogt

Band: 7 (1860)

Heft: 37

Artikel: Referat über die von der Direktion der schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft aus dem Gebiete des Erziehungswesens ausgeschriebene Frage für das Jahr 1860

Autor: Antenen, J.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-254722

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 08.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Anstrengendste zuerst, wenn die Kraft noch frisch, und das Leichtere zuletzt. Welches gehörte nun wohl zuerst von Zeichnen und Aufsatzübungen, von Zeichnen und Rechnen? Doch: „Umgekehrt ist auch gefahren," sagt das Sprichwort.

Doch ich habe schon viel getadelt; aber ich habe auch zu rühmen. Die Idee habe ich gutgeheißen, nur die Art der Realisirung konnte mir nicht ganz einleuchten. Der Herr Verfasser des Reglementes möchte nach letzterm für die Lehrlinge gründen oder gegründet wissen: 1) eine Sparkasse und 2) eine Unterhaltungsbibliothek; — beides glückliche Gedanken! Insbesondere dürfte eine gutgewählte Bibliothek ihre guten Früchte bringen. Der „Pflege und Erhaltung eines religiös-sittlichen Lebens" wäre nicht nur bei den Lehrlingen, sondern der gesammten reifern Jugend dadurch viel gedient.

Was ich aber insbesondere lobend erwähne, ist, daß aus den „Gedanken über den Ausbau unserer katholischen Volksschule" ein guter Wille hervorleuchtet, der Fortbildung der reifern Jugend behülflich zu sein, und dieser Wille hat den größten Werth. — Würde der Herr Verfasser J. G. in R. sich zu einigen hier angedeuteten Modifikationen verstehen, so würde nach meinem Dafürhalten das Reglement eine ganz empfehlende Gestalt annehmen.

J. B. in R.

Referat
über die
von der Direktion der schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft aus dem Gebiete des Erziehungswesens ausgeschriebene Frage für das Jahr 1860.

Im Auftrage der Direktion der gemeinnützigen Gesellschaft des Kantons Bern bearbeitet durch **J. Antenen.**

(Fortsetzung.)

Es ist ferner bekannt, daß 1616 verordnet wurde: „damit die Frucht- und Nutzbarkeit der angestellten Schulen für bessere Erkenntniß des Wortes Gottes desto besser gespürt werden, und damit auch andere Personen, die Lehrens und Unterrichts zu dem Handel des Heils mangeln möchten, die Kirchendiener zu gewüsser Zeit vor Haltung des heiligen Nachtmahls, in der Kirchen oder in ihrem Pfrundhaus, im Bysyn zwei Chorrichtern, eine besondere Unterweisung zum heiligen Nachtmahl vornehmen sollen."

Man weiß auch, daß 1664 eine Instruktion erlassen wurde, „wie männiglich zu Besuchung der Kinderlehren verbunden werden solle, und daß 1666 das Verbot an die Schulmeister auf dem Lande erging, Kinlehren zu halten, weil es nicht ihres Berufes sey."

Im Jahr 1675 erschien die erste Landschulordnung. Diese schrieb die Errichtung von Schulen in allen Kirchhörinnen vor und die Anschaffung eigener Schulhäuser; sie bestimmte den Anfang der Schulen für die kleinen Kinder auf Gallentag (16. Okt.) und deren Ausgang auf den 1. April; den andern aber, für Kinder, welche schon zum Landbau gebraucht werden können, ihren Anfang auf 1. November und den Ausgang auf etwas vor dem 1. April; sie will auch, daß da, wo es sich thun läßt, die Schulen durch das ganze Jahr gehalten werden. Sie unterwirft die Annahme der Schullehrer vorherigen Examen, beschreibt ihre erforderlichen Qualitäten und ihre Pensen. Diese bestunden im Unterricht im Lesen und in der Unterweisung der Größern im Katechismus und im Schreiben. — Vom Rechnen ist die Rede nicht. — Sie legt den Lehrern ferner auf, sonderlich zu sehen, daß der Gesang in den Schulen und Kirchen geäufnet werde; schreibt den Gemeinden vor, für Verbesserung der Schulmeisterbesoldungen und diejenige Art ihrer Entrichtung zu sorgen, welche den Schulmeistern am mindesten beschwerlich ist. Sie weist die Armen wegen Ankauf der nöthigen Bücher, Nahrung und Kleidung an die Amtleute und Vorsteher; sie macht die Chorrichter zu Aufsehern der Schulen und etliche der besten Knaben zu Mitaufsehern. Sie ordnet Examen und vierzehntägige Visitationen an, mit der Weisung, was zu rügen ist, vor Chorgericht oder Kapitel zu bringen, und redet endlich von Aufmunterungen, die in etlichen Schulen eingeführt sind, als nachahmungswürdige Mittel, den Fleiß zu befördern.

Es muß auffallen, wie weit diese Schulordnung im Einzelnen ging, und ist nur zu bedauern, daß sie blos auf dem Papier stand, aber nie ordentlich durchgeführt wurde. Sie blieb 42 Jahre in Kraft.

Anno 1717 wurde dann per Cirkular verordnet:

1) „Daß aller Orten gänzlich verboten seyn solle, einiche junge Leute und Kinder aus dem Land zu lassen, sie seyen dann zuvor nit nur von dem Schulmeister, sondern auch von den Predikanten im Handel ihres Heils unterrichtet, im Bysyn einiger Chorrichter examinirt und in der Religion genugsam erkennt erfahren worden.

2) „Daß die Frühlings- und Winterschulen gehörig verlängert, die nachläßigen Eltern bestraft und die Haus- und Schulvisitationen von den Herrn Pfarrern fleißiger verrichtet werden sollen."

Im Jahr 1720 erschien eine neue Schulordnung. Sie verordnet Schulen nicht nur in allen Kirchhörinnen, sondern in allen Gemeinden, und will, daß im Sommer wöchentlich zwei oder wenigstens ein Tag der Schule gewidmet werde. Sie will die früher vorgeschrieben gewesenen Unterrichtsfächer. Vom Rechnen ist immer noch nicht die Rede.

Vergleichen wir die Anno 1720 erschienene und 1830 noch in Kraft bestandene Schulordnung für den Kanton Bern in Bezug auf die darin geforderten Leistungen mit der im Jahr 1803 erschienenen Schulordnung für die Landschaft des Kantons Zürich, so ergibt sich, daß dort schon weit präzisere Anforderungen an die Schule gestellt wurden, als hier. Wir finden z. B. in jener Schulordnung die Vorschrift:

„Mithin ist unser ernstlicher Wille, daß kein Schulkind unter irgend einem Vorwand der täglichen Schule entlassen werde, bis es fertig und verständlich lesen und ordentlich schreiben kann, und zum sittlich-religiösen Unterricht dienliche Stellen und Sprüche mit Verstand auswendig gelernt, auch das Einmaleins mit einigen Anfängen des Kopfrechnens inne hat. Für die Töchter mag des Schreibens halber vom Pfarrer und Stillstand eine Ausnahme bewilligt, aber kein Knabe soll entlassen werden, ehe er schreiben gelernt hat."

Die Verbesserung wie die Vermehrung der bernischen Primarschulen hing bis 1830 von der Einsicht und Thätigkeit der respektiven geistlichen und weltlichen Ortsbehörden ab. Man sah daher in den einen Kirchgemeinden nur noch eine oder zwei Schulen errichtet, in gar vielen Orten noch keine Schulhäuser und die Besoldungen der Lehrer meistens nicht höher als 12—14 Fr. bestimmt. In den mehr als 100 Jahren, während welchen die Schulverordnung von 1720 fast unverändert in Kraft bestand, hat das bernische Schulwesen unendlich kleine Fortschritte gemacht. Es ist unverantwortlich, wie man dieses Institut vernachläßigte und von Seite des Staates sich selbst überließ.

Auf diesen Baum, offenbar nur von geringer Triebkraft, pfropfte die Regierung von 1830 neue Reiser.

Das Primarschulgesetz, welches heute noch theilweise in Kraft besteht, wurde erlassen. Es huldigte dem Fortschritt und wollte eine dem Kanton Bern angemessene Primarschule organisiren.

So schnell, wie man damals glaubte, ging das aber nicht, und die vielen Hoffnungen, die sich an jenes Gesetz knüpften, konnten unmöglich alle in Erfüllung gehen.

Man scheint nicht gedacht zu haben, daß eine Lehrerschaft, wie sie zur Durchführung des neuen Gesetzes erforderlich war, nicht existirte. Es mußten daher erst neue Lehrkräfte gebildet und selbst die Institute dazu neu geschaffen werden.

Die neuen Seminarien erhielten ihre Zöglinge äußerst mangelhaft vorbereitet und mußten sie schon nach zwei Jahren zur Patentirung bereit halten. Eine so kurze Zeit reichte nicht hin, um aus ungebildeten Knaben gebildete Lehrer zu schaffen. Ueberdies mußten Jahre vergehen, bis die wenigen Lehrerbildungsstätten Zöglinge genug vorbereitet hatten, um die Schulen durch dieselben besetzen zu können. Wie es der Natur der Sache nach nicht anders sein konnte, mußten diese jungen Leute auch jeweilen erst einige Jahre in der Schule geistig erstarken, bevor sie ihre Wirksamkeit entfalten konnten. (Fortsetzung folgt.)

Schul-Chronik.

Bern. Alpenwirthschaft. Lanwirthschaftliche Schule. Nach den Berner Blättern hat der Regierungsrath die Direktion des Innern beauftragt, von dem verdienstvollen Werke des Herrn Pfarrer Schatzmann in Vechigen, über Alpenwirthschaft, je 200 Exemplare der beiden bis jetzt erschienenen Hefte anzukaufen und sie dann in angemessener Weise zu vertheilen. — In der landwirthschaftlichen Schule auf der Rüti soll ein chemisches Laboratorium errichtet werden.

Aargau. Ehrenmeldung. Der Oberlehrer in Hellikon lag im Anfange der Sommerschule schwer auf dem Krankenlager darnieder. Die vollständige Genesung mußte er später im Soolbade in Rheinfelden suchen. Drei Monate konnte er seine Schule nicht mehr betreten. Da bot sich ihm sein Seelsorger, Herr Pfarrer Herzog in Wegenstetten, zur unentgeldlichen Besorgung seiner verwaisten Schule an, „bis er mit der Schule, ihrer Behörde und den Eltern sich wieder seiner vollen Gesundheit erfreue". Und täglich kam der freundliche Seelenhirte während des Sommers in seine Filiale Hellikon, um für einen kranken Lehrer seines Kirchspieles Schule zu halten. — Wie der Leh-